

**Besondere Anlagerichtlinien  
für die Verwaltung von Mitteln  
des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“  
durch die Deutsche Bundesbank**

Das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen („Ministerium der Finanzen“) erlässt gemäß § 6 (6) des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen - PFoG) vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. 20323) folgende besondere Anlagerichtlinien („Besondere Anlagerichtlinien“):

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Besonderen Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung von Mitteln des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ („Sondervermögen Pensionsfonds“) durch die Deutsche Bundesbank („Bundesbank“) gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 3. November 2016.

**§ 2**

**Anlagegrundsätze**

- (1) Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit, Liquidität und Rendite.
- (2) Die dem Sondervermögen Pensionsfonds zufließenden Mittel sind unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen.
- (3) Die Anlage erfolgt – unter Berücksichtigung von Transaktionskosten – zeitnah zu den Zahlungseingängen. Noch nicht in Wertpapieren angelegte Beträge werden auf einem zum Sondervermögen Pensionsfonds gehörenden Girokonto bei der Bundesbank geführt.

### § 3

#### Schuldverschreibungen

- (1) Zulässige Anlageinstrumente sind Euro-denominierte, handelbare festverzinsliche
  - a) Schuldverschreibungen, deren Emittenten in der Anlage zu den Besonderen Anlagerichtlinien benannt sind und die den technischen Mindestanforderungen der Deutschen Bundesbank entsprechen;
  - b) deutsche öffentliche Pfandbriefe und Hypothekendarlehen sowie vergleichbare Covered Bonds aus anderen EWR-Staaten, die den Bedingungen des Artikels 52 (4) der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Des Weiteren kann in Euro-denominierten, handelbaren Covered Bonds von Emittenten aus anderen als EWR-Staaten angelegt werden, die gemäß der nationalen Covered Bond-Gesetzgebung des Sitzlandes des Emittenten gemäß Anlage emittiert wurden und zum Zeitpunkt des Erwerbs in der „List of eligible marketable assets“ der EZB aufgeführt sind. Ausgenommen von den nach diesem Absatz 1 lit. b zulässigen Instrumenten sind Conditional Pass-Through-Laufzeitstrukturen (CPT).
  
- (2) Ratinganforderungen:
  - a) **Zum Zeitpunkt des Erwerbs** müssen die Anlageinstrumente im Sinne des § 3 (1) über ein Mindestrating von A- der Agenturen Fitch oder Standard & Poor's oder A3 von Moody's verfügen. Sofern für Anlageinstrumente nach § 3 (1) lit. a von einer der genannten Agenturen kein Emissionsrating aber ein Langfrustrating des Emittenten vorliegt, ist das Langfrustrating anzuwenden. Liegen nach den beiden vorstehenden Sätzen Bewertungen von mehreren der genannten Agenturen vor, entscheidet das jeweils niedrigste Rating.

- b) Für die **im Bestand befindlichen Anlageinstrumente** im Sinne des § 3 (1) muss fortlaufend ein Rating vorliegen. Liegt kein Rating mehr vor oder im Falle der Herabstufung auch nur eines Ratings unter A- der Agenturen Fitch oder Standard & Poor's oder A3 von Moody's ist der Anlageausschuss zu informieren und das Ministerium der Finanzen wird die Bundesbank binnen zwei Monaten nach Eintritt eines der genannten Ereignisse schriftlich gemäß § 6 anweisen, wie mit den betroffenen Anlageinstrumenten zu verfahren ist. Sofern eine entsprechende Anweisung nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgt, wird die Bundesbank die betroffenen Anlageinstrumente möglichst marktschonend veräußern.
- (3) Das Engagement in einer einzelnen Emission der unter § 3 (1) genannten Instrumente soll 5 % des Portfoliomarktwertes, das Gesamtengagement bei einer Adresse 20 % des Portfoliomarktwertes und das Gesamtengagement bei einem Konzern 20 % des Portfoliomarktwertes nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind die Anlagen in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Bundesländer, in gemeinsame Anleihen mehrerer Bundesländer, in Bund / Länder-Anleihen sowie Anleihen deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Vorgaben sind nur bei Neuanlagen zu beachten.
- (4) Für den Erwerb von Schuldverschreibungen kann das Ministerium der Finanzen folgende Vorgaben machen und der Bundesbank gemäß § 6 mitteilen:
- anzustrebende Einstandsrendite auf Grundlage der Refinanzierungskosten des Landes als Orientierungsgröße,
  - anzustrebende Zielduration des Portfolios oder alternativ Restlaufzeitbereiche,
  - Aufteilungen der Neuanlagen nach Emittentengruppen bzw. Emittenten.
- Die Bundesbank ist nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, die Verstöße gegen die Vorgaben der Besonderen Anlagerichtlinien zur Folge haben. Die Bundesbank ist ebenso wenig verpflichtet, Weisungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Besonderen Anlagerichtlinien zu überprüfen.
- (5) Umschichtungen des Anlagebestandes in Abhängigkeit von kurzfristigen Zinsprognosen sind nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in der Regel bis zur Fälligkeit gehalten.

## **§ 4**

### **Aktien**

- (1) Beim Aktienanteil des Sondervermögens wird ebenfalls ein passiver Managementansatz verfolgt. Der Aktienanteil setzt sich aus zwei Teilportfolios zusammen, dem „Teilportfolio Aktien Eurozone“ und dem „Teilportfolio Aktien außerhalb der Eurozone“.
- (2) **Zulässige Anlageinstrumente** sind:
  - a) die im „STOXX ESG Länder Eurozone PAB Index“ enthaltenen Aktien und die sich aus Kapitalmaßnahmen dieser Instrumente ergebenden Nebenrechte (z.B. Bezugsrechte), im Folgenden Teilportfolio „Aktien Eurozone“;
  - b) die im „STOXX ESG Länder Global Ex Eurozone PAB Index“ enthaltenden Aktien und die sich aus Kapitalmaßnahmen dieser Instrumente ergebenden Nebenrechte (z.B. Bezugsrechte), im Folgenden Teilportfolio „Aktien außerhalb der Eurozone“.
- (3) Nicht mehr zulässige Aktien sind zeitnah und marktschonend zu verkaufen.
- (4) Die Teilportfolios „Aktien Eurozone“ und „Aktien außerhalb der Eurozone“ bilden die ihnen zugeordneten Indizes (siehe Absatz 2 lit. a und b) jeweils nach, d. h. sie orientieren sich an der Gewichtung der Aktien im jeweiligen Index. Indexanpassungen einschließlich Gewichtungsänderungen in den jeweiligen Indizes werden möglichst zeitnah in den jeweiligen Teilportfolien nachvollzogen.
- (5) Die **Aktienzielquote** beträgt 60 % des Sondervermögens. Im Rahmen der genannten Zielquote erfolgt eine hälftige Aufteilung auf die Teilportfolios „Aktien Eurozone“ und „Aktien außerhalb der Eurozone“. Änderungen der Aufteilung der Zielquote auf die genannten Teilportfolios sowie Vorgaben zur sukzessiven Erreichung der Zielquote werden vom Ministerium der Finanzen nach vorheriger Diskussion im Anlageausschuss festgelegt und der Deutschen Bundesbank, Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen, gemäß § 6 mitgeteilt.

Die für die Aktienzielquote maßgebliche Bewertung des Aktienanteils „Aktien außerhalb der Eurozone“ erfolgt unter Umrechnung in Euro.

- (6) Abweichungen von der Aktienzielquote und der hälftigen Aufteilung auf die Teilportfolios werden ausschließlich durch Anlage der Kassenbestände (d. h. durch Zuführungen, Erträge sowie Fälligkeiten) korrigiert und dadurch nicht ausgleichbare Abweichungen werden hingenommen, es sei denn, das Ministerium der Finanzen trifft nach vorheriger Diskussion im Anlageausschuss eine abweichende Festlegung gemäß § 6. Verkäufe von Schuldverschreibungen aufgrund einer Unterschreitung der Aktienzielquote finden nicht statt und können auch nicht gemäß § 6 angeordnet werden. Bei marktwertbedingten Überschreitungen der Aktienzielquote von mehr als fünf Prozentpunkten ist eine Entscheidung des Ministeriums der Finanzen zum Umgang mit der Zielüberschreitung einzuholen und der Bundesbank gemäß § 6 mitzuteilen.
- (7) Kapitalmaßnahmen der Unternehmen in den Indizes sowie erforderliche Indexanpassungen zu den vom Indexanbieter festgelegten Indexanpassungsterminen können durch Zukäufe nachvollzogen werden, auch wenn der Aktienanteil über der Aktienzielquote liegt.

## **§ 5**

### **Kassenhaltung**

Die Kassenhaltung auf den Girokonten bei der Bundesbank dient zu Dispositionszwecken der Wertpapieranlage und ist nicht als eigenständiges Anlageinstrument zu verwenden. Sollsalen auf den Girokonten sind nicht zulässig. Zur Vorbeugung gegen das Entstehen von Sollsalen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse – z.B. Steuerbelastungen oder dem Ausbleiben der Zahlung der Gegenseite bei Verkäufen (settlement fails) – ist die Bundesbank berechtigt, auf den Girokonten des Pensionsfonds bei der Bundesbank einen angemessenen Liquiditätspuffer vorzuhalten. Soweit gleichwohl Sollsalen auftreten, ist die Bundesbank berechtigt, diese durch Verkäufe umgehend zurückzuführen.

## **§ 6**

### **Festlegungen des Ministeriums der Finanzen**

Festlegungen und Vorgaben gemäß § 3 (2) lit. b und (4), § 4 (5) und (6) werden der Deutschen Bundesbank, Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen, schriftlich und mit Dienstsiegel des Ministeriums der Finanzen versehen mitgeteilt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese „Besonderen Anlagerichtlinien“ ersetzen die „Besonderen Anlagerichtlinien“ vom 15. März 2023 und treten am 20. Juni 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

i. A.

i. A.

